Anlage 8 zum BAT-KF¹ Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Änderungen²

Lfd	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der
Nr.					Änderung
1	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Ange- stellte im Sozial- und Er- ziehungsdienst und der	14. September 2010	GVOB1. Bd. 14 S. 462	Berufsgruppe 2.10	eingefügt
				Fallgruppe 3	eingefügt
				Fallgruppen 3-16	neu num- meriert
	Übergangsregelungen			Anmerkung 2	geändert
	zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst			Anmerkung 3	eingefügt
				Anmerkungen 3-6	neu num- meriert
2	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	27. Oktober 2010	GVOBl. Bd 14 S. 470	Anlage 8	neu ge- fasst
3	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Ange- stellte im Sozial- und Er- ziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der An- gestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	24. Mai 2013	GVOBI Bd. 15 S. 270	Berufsgruppe 1	geändert

07.02.2022 LLK

¹ Anlage 8 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 27. Oktober 2010.

² Die gesamte Änderungshistorie findet sich bei der Nr. 410; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen, die nur den Allgemeinen Entgruppenplan betreffen, zusätzlich dargestellt. Alle Änderungen werden durch Fußnoten bei den entsprechenden Berufsgruppenüberschriften nochmals dargestellt. Zur besseren Unterscheidung der nummerierten Anmerkungen von den Fußnoten werden bei den Fußnoten die Abkürzung "Fn" vorangestellt.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
4	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Ange- stellte im Sozial- und Er- ziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der An- gestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	17. Juni 2014	GVOBI Bd. 15 S. 349	Berufsgruppe 1 Fallgruppen 7,8,12, 14	geändert

Vorbemerkungen:

- 1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
- 2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

2 07.02.2022 LLK

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staat- licher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrations- gruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kin- der mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 6
5.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3, 5, 6}	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7,8}	SE 8
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7,8}	SE 10
9.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7,8}	SE 13
11.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7,8}	SE 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7,8}	SE 16

07.02.2022 LLK 3

Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen
 Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen^{7,8}
 SE 17
 Fachberaterinnen für Kindertagesstätten

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
 - Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen. Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

4 07.02.2022 LLK

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem T\u00e4tigkeitsmerkmal sind die Fachkr\u00e4fte eingruppiert, die \u00fcberwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 100.00.

Übergangsregelungen:

- (1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) ₁Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Juli 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ₂Maßgebend sind die Beträge, die sich aus der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 ergeben. ₃Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. ₄Das Vergleichsentgelt wird um 1,2 v.H. erhöht.
- $_5$ Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.
- (3) ₁Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe, mindestens jedoch der Stufe 1, zugeordnet. ₂Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

₃Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeitenden bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, steigen sie in die dem Betrag nach nächst höhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. ₄Mitarbeitende, die am 31. Juli 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet

07.02.2022 LLK 5

sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

- ⁵Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (4) ₁Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ₂Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.
- (5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

6 07.02.2022 LLK